verständigt das gesellschaftliche Gericht den Staatsanwalt des Kreises (§ 22 Abs. 3 KKO, § 22 Abs. 3 SchKO).

10.4. Die Verwirklichung der Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehungsmaßnahmen werden in der Mehrzahl der Fälle von den Bürgern, denen sie auferlegt wurden, *freiwillig befolgt.* Die Arbeitskollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte nehmen oftmals auf ihre Verwirklichung Einfluß und üben die Kontrolle darüber aus. Falls es erforderlich ist, setzen sie sich mit dem Rechtsverletzer kritisch auseinander und halten ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an.

Kommt ein Bürger Verpflichtungen aus Erziehungsmaßnahmen nicht nach, kann das gesellschaftliche Gericht *erneut beraten* (§ 21 Abs. 3 KKO, § 21 Abs. 3 SchKO). Das trifft z. B. zu, wenn ein Bürger seine Verpflichtung zur Entschuldigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht erfüllt. Das Gericht kann — mit Ausnahme der Geldbuße — andere Erziehungsmaßnahmen festlegen. Außerdem kann es beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung der Entscheidung ersetzt wird (§ 60 Abs. 3 KKO, § 58 Abs. 3 SchKO).

Wird die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße oder zum Ersatz des Schadens nicht erfüllt, kann der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts vom Kreisgericht für *vollstreckbar erklärt* **werden. Die Vollstreckbarkeit kann der Anspruchsberechtigte und — hinsichtlich der Geldbuße — der zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde beantragen** (§ 61 **KKO,** § 59 **SchKO).**

Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Dieser Beschluß ergeht nach Prüfung der Gesetzlichkeit des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts. Entspricht er nicht den gesetzlichen Bestimmungen, versagt die Kammer des Kreisgerichts die Vollstreckbarkeit durch begründeten Beschluß (§§ 88, 89 ZPO, § 61 KKO, § 60 SchKO).

Zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner *Entscheidung* kann das gesellschaftliche Gericht in der Beratung beschließen, daß sie im Betrieb, in der Hausgemeinschaft, der Produktionsgenossenschaft oder im örtlichen Bereich in geeigneter Weise *veröffentlicht wird.* Das sollte jedoch nur geschehen, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert (§ 21 Abs. 2 KKO, § 21 Abs. 2 SchKO). Die Art und Weise und die Dauer der Veröffentlichung legt das gesellschaftliche Gericht fest.

Die Veröffentlichung der Entscheidung der Konfliktkommission kann z. B. entweder sofort in einer Belegschafts- bzw. Gewerkschaftsversammlung, oder für die Dauer von höchstens zwei Wochen durch Aushang im Betrieb erfolgen (§ 21 Abs. 2 KKO, OG-Richtlinie 28 Ziff. 7.1.). Die Veröffentlichung der Entscheidung einer Schiedskommission kann z. B. in einer Hausversammlung oder auch durch Aushang erfolgen. Im letzten Falle sollte die Dauer in der Regel eine Woche nicht überschreiten (OG-Richtlinie Nr. 26 Ziff. 5.1.).